

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt
der Hochschule Düsseldorf

HSD NR. 1008

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

12.06.2025
Nummer 1008

Fachbereichsordnung für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf

Vom 12.06.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung und der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf (GO HSD) vom 08.10.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 414) in der aktuell gültigen Fassung hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf die folgende Fachbereichsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Leitung des Fachbereichs
- § 2 Dekanin/Dekan, Prodekanin/Prodekan
- § 3 Fachbereichsrat
- § 4 Ausschüsse und Kommissionen
- § 5 Studienbeirat
- § 6 Berufungskommissionen
- § 7 Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 8 Einberufung des Fachbereichsrats
- § 9 Hochschulöffentlichkeit
- § 10 Tagesordnung
- § 11 Sitzungsablauf; Sitzungsniederschrift
- § 12 Beschlussfähigkeit; Beschlüsse; Eilentscheidungen
- § 13 Mitgliederinitiative des Fachbereichs
- § 14 Dienstbesprechungen
- § 15 Benutzungsordnungen
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs
- § 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Änderung

§ 1 – LEITUNG DES FACHBEREICHS

Die Leitung des Fachbereichs wird von einer Dekanin oder einem Dekan wahrgenommen.

§ 2 – DEKANIN/DEKAN, PRODEKANIN/PRODEKAN

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und vertritt ihn innerhalb der Hochschule Düsseldorf. ²Die weiteren Aufgaben der Dekanin oder des Dekans regelt § 27 Abs. 1 HG.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten (§ 27 Abs. 2 HG).

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden in der Regel in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats entsprechend § 27 Abs. 4 HG gewählt. ²Für die Wahl bestimmen die neu gewählten Fachbereichsratsmitglieder aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter.

(4) ¹Für die Wahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekan kannen die Mitglieder des Fachbereichsrats Vorschläge machen. ²Jedes Mitglied kann nur eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen. ³Die Vorgeschlagenen erklären, ob sie die Kandidatur annehmen. ⁴Wiederwahl ist zulässig (§ 27 Abs. 4 S. 6 HG).

(5) ¹Die Abstimmung über die vorliegenden Vorschläge für die Wahl ist geheim. ²Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen statt. ³Die Abstimmung erfolgt durch die Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung. ⁴Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. ⁵Wird keine oder keiner der Vorgeschlagenen gewählt, findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die höchste und zweithöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein zweiter Wahlgang statt. ⁶Wird auch im zweiten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber gewählt, so erfolgt nach Ablauf von mindestens einer Woche ein dritter Wahlgang unter den beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern. ⁷Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl wird das Ergebnis festgestellt. ⁸Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl dem Präsidium sowie durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben.

(6) ¹Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt, so tritt die Prodekanin oder der Prodekan an ihre oder seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. ²Andernfalls wird für den Rest der Amtszeit eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt.

(7) Scheidet die Prodekanin oder der Prodekan vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit eine neue Prodekanin oder ein neuer Prodekan gewählt, sofern der Rest der laufenden Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.

(8) ¹Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und die der Prodekanin oder des Prodekan beträgt vier Jahre (§ 27 Abs. 4 S. 5 HG). ²Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekan beginnt in der Regel mit dem akademischen Jahr.

(9) ¹Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans (§ 27 Abs. 5 HG) muss von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrats beantragt werden; der Antrag muss eine neu zu wählende Dekanin oder einen neu zu wählenden Dekan benennen, die oder der sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. ²Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats lädt daraufhin innerhalb der Vorlesungszeit unverzüglich mit einer Frist von zehn Werktagen zu einer Sitzung des Fachbereichsrats ein. ³Die Abwahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 3 – FACHBEREICHSRAT

- (1) Die Aufgaben des Fachbereichsrats regelt § 28 Abs. 1 HG.
 - (2) ¹Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an (§ 11 Abs. 1 GO HSD):
 - acht Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - drei Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
 - drei Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- ²Nichtstimmberrechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind gemäß § 28 Abs. 3 HG die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan. ³Sie haben Antrags- und Rederecht.
- (3) ¹Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre (§ 11 Abs. 2 GO HSD). ²Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung.
 - (4) Der Fachbereichsrat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (§ 11 Abs. 3 GO HSD).

§ 4 – AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

- (1) ¹Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Gremien mit Entscheidungsbefugnissen (Ausschüsse) einrichten (§ 12 Abs. 1 S. 3 und 4 HG). ²Der Fachbereichsrat bestimmt den Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums und den Einsatzzeitraum des Gremiums bzw. einzelner Mitglieder.
- (2) Die Vorschriften dieser Fachbereichsordnung über die Einberufung von Sitzungen, den Sitzungsablauf, Beschlussfassung und Niederschrift gelten für Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats, die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan ebenso wie die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen mit Ausnahme des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.
- (4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

§ 5 – STUDIENBEIRAT

- (1) ¹Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen (§ 28 Abs. 8 S. 1 HG). ²Für Prüfungsordnungen (Erlass, Änderung, Aufhebung) hat der Studienbeirat das Vorschlagsrecht (§ 64 Abs. 1 S. 1 HG).

(2) ¹Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus (§ 28 Abs. 8 S. 2 HG):

- zwei Vertreterinnen und/oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- sowie in seiner anderen Hälfte aus
- zwei Vertreterinnen und/oder Vertretern der Gruppe der Studierenden.

²Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander (§ 28 Abs. 8 S. 3 HG).

³Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(3) ¹Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen (§ 64 Abs. 1 S. 2 HG). ²Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren (§ 64 Abs. 1 S. 3 HG).

(4) ¹Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat auf eigenen oder auf Vorschlag der Vertreterinnen und/oder Vertreter der jeweiligen Statusgruppen benannt; dies gilt auch für den Fall, dass eine Person nach § 26 Abs. 2 S. 4 HG nicht beauftragt ist. ²Die Benennung der Mitglieder des Studienbeirats erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats.

(5) Der Studienbeirat verständigt sich über ihren Vorsitz aus dem Kreis der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(6) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder betragen ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 6 – BERUFUNGSKOMMISSIONEN

(1) ¹Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet. ²Diese bestehen in der Regel aus fünf Mitgliedern.

(2) ¹Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. ²Die Gruppe der Professorinnen und Professoren verfügt über die Mehrheit der Stimmen (§ 11 Abs. 2 S. 2 HG). ³Bei interdisziplinär ausgerichteten Professuren sollen Mitglieder der betroffenen Fachbereiche als Mitglieder der Berufungskommission beteiligt werden.

(3) Im Übrigen findet die Berufungsordnung der Hochschule Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 – QUALITÄTSVERBESSERUNG IN LEHRE UND STUDIUM

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen durch eine Qualitätsverbesserungskommission (Fachbereichskommission) beraten (§ 15 Abs. 3 S. 1 GO HSD).

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden vom Fachbereichsrat auf eigenen oder auf Vorschlag der Vertreterinnen und/oder Vertreter der jeweiligen Statusgruppen benannt (§ 15 Abs. 4 GO HSD):

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- vier Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

²Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sind:

- die Dekanin oder der Dekan
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Die Kommission verständigt sich über ihren Vorsitz aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder betragen ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre (§ 15 Abs. 4 GO HSD).

§ 6 – EINBERUFUNG DES FACHBEREICHSRATS

(1) Der Fachbereichsrat ist mindestens einmal in jedem Semester einzuberufen und zusätzlich unverzüglich immer dann, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) ¹Die Sitzungen des Fachbereichsrats werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. ²Sie oder er lädt die Mitglieder des Fachbereichsrats in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin in Schrift- oder Textform zu den Sitzungen ein. ³Die oder der Vorsitzende teilt Ort und Zeit sowie die Tagesordnung mit und fügt die zur Beratung erforderlichen Unterlagen der Einladung bei.

(3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Fachbereichsratssitzung verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats unverzüglich mit und verständigt gleichzeitig die stellvertretende Person seiner Gruppe.

(4) ¹Sitzungen des Fachbereichsrates, die nicht die Wahlen nach § 2 zum Gegenstand haben, können auch in hybrider oder ausschließlich elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. ²Über die Sitzungsform entscheidet die oder der Vorsitzende. ³Finden Sitzungen in elektronischer Kommunikation statt, ist darauf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der Einladung unter Angabe der technischen Anforderungen für die Teilnahme hinzuweisen.

§ 9 – HOCHSCHULÖFFENTLICHKEIT

(1) ¹Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind grundsätzlich hochschulöffentlich. ²Durch Beschluss kann die Hochschulöffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. ³Im Übrigen gilt § 12 HG.

(2) ¹Beratungen und Entscheidungen des Fachbereichsrats in Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie bei Berufungsverfahren erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung (§ 12 Abs. 2

S. 3 HG). ²Der Fachbereichsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder beschließen, fachbereichsfremde Personen zur Beratung hinzuzuziehen. ³Im Übrigen gilt § 28 Abs. 5 HG.

(3) ¹Die Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrats sowie der Studienbeirat tagen nichtöffentliche (§ 12 Abs. 2 S. 5 HG). ²Sitzungen der nichtöffentlichen tagenden Gremien des Fachbereichs können in elektronischer Kommunikation stattfinden. ³§ 8 Abs. 4 S. 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Dienstbesprechungen erfolgen ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 10 – TAGESORDNUNG

(1) ¹Die vorläufige Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden aufgestellt. ²Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Genehmigung der Tagesordnung.

(2) ¹Jedes Mitglied des Fachbereichsrats kann vor Beginn der in § 8 Abs. 2 genannten Ladungsfrist die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes verlangen. ²Dieser Tagesordnungspunkt muss allen Mitgliedern vor der Sitzung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

(3) ¹In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. ²Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags trifft der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. ³Ein Beschluss zu dem aufgenommenen Tagesordnungspunkt kann nur erfolgen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats der Aufnahme zugestimmt haben.

(4) Änderungen in der Reihenfolge und Absetzungen von Tagesordnungspunkten sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig.

§ 11 – SITZUNGSABLAUF; SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

(1) ¹Die Sitzungen des Fachbereichsrats werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. ²Die oder der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung vertreten durch die Dekanin oder den Dekan.

(2) ¹Über jede Sitzung sind Niederschriften zu fertigen. ²Diese müssen mindestens beinhalten:

1. Tag, Zeit und Ort der Sitzung,
2. die Namen der Mitglieder und ihre Anwesenheit,
3. die behandelten Gegenstände,
4. die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

³Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) ¹Die Niederschrift ist unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Fachbereichsrats, jedem Fachbereichsratsmitglied in Schrift- oder Textform zuzusenden. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind unverzüglich in Schrift- oder Textform der oder dem Vorsitzenden anzusezen. ³Liegt ein Einspruch vor, wird dieser in der Sitzung, auf welcher die beanstandete Niederschrift auf der Tagesordnung steht, beraten.

(4) Das Präsidium erhält sowohl die Niederschriften der hochschulöffentlichen wie der nichtöffentlichen Fachbereichsratssitzungen in Kopie.

- (5) Die Sitzungsniederschriften werden im Dekanatssekretariat des Fachbereichs aufbewahrt.

§ 12 – BESCHLUSSFÄHIGKEIT; BESCHLÜSSE; EILENTSCHEIDUNGEN

(1) ¹Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Personalangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren entschieden werden.

(2) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Ordnung etwas anderes bestimmt ist. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

(3) ¹Der Fachbereichsrat stimmt in der Regel offen ab. ²Die Beschlussfassung hat auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fachbereichsrats in geheimer Abstimmung zu erfolgen. ³Abstimmungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(4) ¹Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. ²Das Sonderamt ist spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung der oder dem Vorsitzenden vorzulegen und dann sowohl der Niederschrift als auch Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen (§ 12 Abs. 3 HG).

(5) ¹Beschlüsse des Fachbereichsrates können auch in elektronischer Kommunikation gefasst und in begründeten Ausnahmefällen im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. ²Über die Beschlussform entscheidet die oder der Vorsitzende. ³Beschlüsse, die im Umlaufverfahren getroffen werden, müssen entsprechend einer Sitzungsniederschrift dokumentiert werden. ⁴Ferner sind Beschlüsse im Umlaufverfahren in einer der Hochschulöffentlichkeit zugänglichen Weise bekannt zu machen. ⁵Satz 1 gilt nicht für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans.

(6) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats. ²Das gilt nicht für Wahlen. ³Die oder der Vorsitzende hat dem Fachbereichsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. (§ 12 Abs. 4 HG).

(7) Für nichtöffentlich tagende Gremien des Fachbereichs gilt Absatz 5 Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 13 – MITGLIEDERINITIATIVE DES FACHBEREICHS

(1) Die Mitglieder des Fachbereichs können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs oder die Kommission nach § 28 Abs. 8 HG (Studienbeirat) gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder die Kommission eine Empfehlung abgibt (§ 21 GO HSD).

(2) ¹Das Nähere regelt die Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung. ²Im Übrigen gilt § 11a HG.

§ 14 – DIENSTBESPRECHUNGEN

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs aus besonderem Anlass zu einer Dienstbesprechung einladen. ²Hierbei soll eine Einladungsfrist von in der Regel einer Woche eingehalten werden.
- (2) Die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Dienstbesprechungen ist verpflichtend.
- (3) Bei Verhinderung aus triftigem Grund informiert das Mitglied die Dekanin oder den Dekan rechtzeitig vor der Sitzung.

§ 15 – BENUTZUNGSORDNUNGEN

Der Fachbereich kann für seine IT-Labore eine Benutzungsordnung erlassen, soweit keine hochschulweiten Regelungen vorhanden sind.

§ 16 – GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE DES FACHBEREICHS

¹Der Fachbereichsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der weiblichen Mitglieder des Fachbereichs die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretung(en), welche anschließend von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen ist/sind. ²Die Amtszeit entspricht der des Fachbereichsrats.

§ 17 – IN-KRAFT-TREten, AUSSEr-KRAFT-TREten UND ÄNDERUNG

- (1) ¹Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf vom 18.07.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilungen Nr. 466) außer Kraft.
- (2) ¹Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrats gestellt werden. ²Eine Änderung dieser Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrats.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.05.2025.

Düsseldorf, den 12.06.2025

gez.

Die Dekanin
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Astrid Lachmann

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.